

unber...
gramm...
einschr...
wozu...
in Lab...
Berf...
Bes...
1917...
ie...
r...
Bes...
gehob...
Bef...
auch...
mit...
ocht...
ucher...
uch...
ist...
es...
7...
om...
hrie...
ablie...
die...
e...
7...
zu...
ur...
ne...
nem...
de...
Lief...
die...
el...
omm...
te...
für...
tsch...
unde...
we...
n...
e...
o...
ilt...
orlie...
n...
e...
ver...
ie...
n...
ur...
en...
rt...
Be...
nd...
ein...
die...
die...
mit...
Rei...
als...
her...
Kob...
for...
San...
en...

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Zeitungssprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 104.

Dienstag, den 11. September 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers und Königs Oberpräsidenten meiner Heimats-Province ernannt, habe ich die Geschäfte übernommen.

Cassel, den 3. September 1917.

Von Crott zu Solz,

Staatsminister, Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die umgehende Einsendung des Fragebogens über Vorkommen und Bedarf von Kohlen, soweit es noch nicht geschehen ist, wird hiermit erinnert.

Westerburg, den 10. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. Mai 1917 mache ich darauf aufmerksam, daß die Polizeistunde allmählich wieder auf 10 Uhr abends festgesetzt ist.

Westerburg, den 7. September 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. Mc. 1. 3. R. M. im Kreisblatt Nr. 70 und die Ausführungsbestimmungen dazu veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 83 wollen Sie in Frage kommenden Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) aus den Gebäuden (Schulen pp.) entfernen lassen und sammeln. Die Gegenstände von anderen öffentlichen Gebäuden sind auch ersucht, die Entfernung und Ablieferung der in Frage kommenden Gegenstände an die Sammelstellen (also an Sie) zu veranlassen.

Westerburg, den 6. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 31. 8. 1917 Kreisblatt Nr. 101 betr. Vermahlen von Gerste mache ich darauf aufmerksam, daß die Gerste zu 85% ausgemahlen werden muß. Wollen die in Frage kommenden Mühlen hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Westerburg, den 6. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

und den Magistrat der Stadt Westerburg.

Bis zum 20. September 1917 sind mir die Zu- und Abgangslisten für das I. und II. Vierteljahr 1917 nebst den bei mehr als einer Riste angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bzw. der Zusammenstellungen verweise ich auf meine Verfügung vom 8. April 1914, E 431, vom 29. Juli 1915, E 397.

Westerburg, den 8. September 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Herr Wagner Wilhelm Brast ist von mir zum kommissarischen Bürgermeister der Gemeinde Perschbach ernannt worden.

Westerburg, den 9. Sept. 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden werden folgende Richtpreise festgesetzt:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. Vogelbeeren | 10 Mk. je Zentner |
| 2. Holunderbeeren | 15 „ „ |
| 3. Dagebutten | 20 „ „ |

Westerburg, den 8. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Bekanntmachung.

über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetz S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

1. Zur Eichung werden zugelassen zylindrische Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung (vgl. § 38 Nr. 3 der Eichordnung), deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird.

2. Material für die Gefäße ist nur durchsichtiges Glas, für die Hahnfassungen nur Metall zulässig.

3. Die Meßgeräte enthalten nur Teilabschnitte zu ein Viertel Liter, deren Zahl nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 betragen darf.

4. Die Strichmarken für die ganzen Liter müssen länger als die übrigen und um etwa den halben Umfang des Glasgefäßes geführt sein. Bei den untersten drei Teilabschnitten kommen die Strichmarken in Wegfall. Der Abstand zweier benachbarter Marken darf nicht weniger als 2,5 Zentimeter betragen. Die Marken für die ganzen Liter müssen bezeichnet sein. Die Bezeichnung beginnt mit der untersten Strichmarke für ein Liter.

5. Im übrigen gelten für die Gestalt und Einrichtung die allgemeinen Bestimmungen über Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten im § 40 der Eichordnung.

6. Die Fehlergrenzen betragen: 5 Kubikzentimeter für jede aus vier aufeinanderfolgenden Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von 1 Liter.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 5. August 1917.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

J. W. Plato

Bekanntmachung

über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917. (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 301.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche wegen der ihnen als solchen durch Anordnung deutscher Behörden auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung nicht unterliegen, werden diesen Vorschriften unterstellt.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (R. G. Bl. S. 1053) wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Regierungsbezirk Wiesbaden ein Ausschuß für die Feststellung von Kriegsschäden mit dem Sitz in Berlin eingerichtet ist.

Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden sind an den genannten Ausschuß zu Händen des Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Wiesbaden, den 23. August 1917.

Der Regierungspräsident.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Der Landrat.

Auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Anthblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers vom 9. d. Mts. — III. 5151 —, betreffend Aetylensackeln der Firma Rielsen u. v. Lübeck G. m. b. H., Altona mache hierdurch aufmerksam und ersuche die Herren Landräte, auch die Ortspolizeibehörden auf sie hinzuweisen.

Der Apparat muß mit einem Fabrikbild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält.

Apparat Größe Nr.	0	I	II	III
Karbidfüllung in kg. grobkörnig	9	2,5	4	2,5
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	420	290	120	60
Typennummer	10	10	10	10

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikat und

Wohnort des Fabrikanten:

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Wiesbaden, den 28. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Wiesbaden, den 3. Sept. 1917.

Der Landrat.

Verordnung.

Betr. Deutschfeindliche Kundgebungen usw.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915:

Es ist verboten:

1. jede deutschfeindliche Kundgebung durch Worte oder Schrift, insbesondere auch durch Herausgabe und Verbreitung von Flugchriften,
2. das Ausstreuen oder Verbreiten falscher Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt III b. Tgb.-Nr. 18506/5125.

2. Schakanweisungen, auslosbar 110 bis 120%.

Die siebente Kriegsanleihe wird, wie kürzlich an dieser Stelle mitgeteilt, aus 5-prozentigen Schuldverschreibungen und aus 4 1/2-prozentigen Schakanweisungen bestehen. Beachtenswert ist besonders, daß der Erwerb der Schakanweisungen die Möglichkeit der Erzielung eines erheblichen Auslosungsgewinnes in sich schließt. Gleich den mit der sechsten Kriegsanleihe ausgegebenen Schakanweisungen werden nämlich die Schakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe nach einem festen Plan mit einem hohen Aufgeld durch zweimal im Jahre stattfindende Ziehungen getilgt, und zwar gelangen nicht einzelne Nummern, sondern immer ganze Gruppen zur Auslosung. Der erste Auslosungstermin ist der 1. Juli 1918, und da der Tilgungsplan der mit der sechsten Kriegsanleihe ausgegebenen Schakanweisungen auch für die der siebenten Kriegsanleihe gelten soll, die erste Auslosung der früher ausgegebenen Schakanweisungen aber bereits am 1. Januar 1918 erfolgt, so wird von den Schakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe einmalig, nämlich am 1. Juli 1918 ein entsprechend größerer Betrag ausgelost. Die Rückzahlung der gezogenen Gruppen erfolgt mit 110%, so daß der Eigentümer im Fall der Auslosung außer der hohen Verzinsung einen Kursgewinn von 12% (der Zeichnungspreis beträgt 98%) erzielt. In späteren Jahren ist der durch die Auslosung entstehende Gewinn unter Umständen noch größer, weil das Aufgeld auf 15 und 20% steigen kann. Das Reich ist nämlich berechtigt (nicht verpflichtet, am 1. Juli 1927 oder später alle bis dahin nicht ausgelosten Schakanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen. Die

Eigentümer der von der Kündigung betroffenen Schakanweisungen haben jedoch dann das Recht, statt der Barzahlung die zehnjährige, mit 115% auslosbare Schakanweisungen zu fordern. Sind weitere 10 Jahre nach der ersten Kündigung (wobei unterscheiden von der Auslosung vergangen, so kann das Reich alle bis auf die mit 115% ausgelosten, nunmehr 4-prozentigen Schakanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert bringen. wiederum hat der Eigentümer der Schakanweisungen das Recht, statt der Barzahlung die Auslosung von Schakanweisungen zu verlangen, die dann noch 3 1/2% Zinsen tragen und mit 115% ausgelost werden.

Der Auslosungsgewinn muß also mindestens 12% betragen, er kann indes auf 17 und 22% steigen. Das sind so gute Aussichten, daß bei vielen Eigentümern der älteren 5-prozentigen Schuldverschreibungen und früher ausgegebenen 5-prozentigen Schakanweisungen der Wunsch rege werden wird, ihren alten 5-prozentigen in neue 4 1/2-prozentige Schakanweisungen umzutauschen. kommt die Finanzverwaltung entgegen. Sie hat bestimmt, daß die Zeichner neuer 4 1/2-prozentiger Schakanweisungen gegen die Schakanweisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften Kriegsanleihe in neue 4 1/2-prozentige auslosbare Schakanweisungen umzutauschen. Jedoch kann jeder Zeichner höchstens soviel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch annehmen, wie er neue Schakanweisungen gezeichnet hat. Wer also 5000 Mark Schakanweisungen gegen Barzahlung zeichnet, daneben 10 000 Mark Schakanweisungen durch Umtausch alter Anleihen erwerben.

Der letzte Tilgungstermin für die auslosbaren Schakanweisungen ist der 1. Juli 1967. An diesem Tage müssen die bis dahin nicht ausgelosten Schakanweisungen mit 110 oder 115% (je nachdem, ob der Zinsfuß der Schakanweisungen dann 4 oder 3 1/2% beträgt) zurückgezahlt werden. Freilich wird ein Teil der Schakanweisungen in näherer Zeit, der andere später mit einem hohen Aufgeld ausgelost; indessen läßt sich die regelmäßige Tilgung erfahrungsgemäß auf den Kurs eines Wertpapiers eine günstige Wirkung aus. Das Ganze verringert sich, was nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage ein Vorteil ist. Zudem werden die Besitzer ausgeloster Schakanweisungen stets geneigt sein, sich Ersatzstücke zu beschaffen, den Auslosungsvorteil in der Folge von neuem zu genießen. Ist zu erwarten, daß die neuen Schakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe umso größere Beachtung der Zeichner finden, je mehr das Publikum die Vorteile dieses Erwerbs sich macht.

3. Erläuterungen zur siebenten Kriegsanleihe.

Zuweilen hört man die Befürchtung aussprechen, daß der Beendigung des Krieges große Beträge Kriegsanleihe in den Verkauf gelangen werden, weil die dann erwachende Unternehmungslust und die Wiederauffüllung der Warenlager an den Stellen die Bereitstellung von Geld erforderlich wird. Diese Schlussfolgerung kann zutreffend sein, jedoch dürfte das Angebot, soweit es im Zusammenhang mit der Bezahlung von Rohstoffen und Waren durch die Kaufmannschaft steht, so groß werden, wie von manchen Seiten angenommen. Man darf nämlich nicht glauben, daß die Rohstoffe und Warenknappheit alsbald nach dem Kriege verschwinden wird, und daß es mit Sicherheit anzunehmen, daß sie erst nach und nach beseitigt werden kann; jedenfalls aber werden weitgehende Beeinträchtigungen getroffen werden, um selbst bei einem sehr großen Kaufsandrang eine angemessene Verwertungsmöglichkeit der Kriegsanleihen sicherzustellen und jeder Schwierigkeit schon im Voraus zu begegnen. Diesen Hinweis möchten wir unseren Erläuterungen vorausschicken, um auch die letzten Zweifel zu beheben, ob es ratsam ist, sich an der Zeichnung zu beteiligen.

In Friedenszeiten betrug die Verzinsung der deutschen Kriegsanleihen nicht mehr als 4 vom hundert, ja der größte Teil der Reichsschuld während der Zeit vor dem Kriege war mit 3 1/2-prozentigen und 3-prozentigen Zinsfuß ausgestattet. bietet das Reich von neuem an Zinsen für die Schuldverschreibungen 5 vom Hundert, oder bei einem Ausgabekurs von 98 Hundert eine Nettoverzinsung von 5,10 vom Hundert. Die Schakanweisungen tragen 4 1/2 vom Hundert Zinsen, oder Grund des Ausgabekurses berechnet, annähernd 4,60 vom Hundert, wozu aber, da die Tilgung der Schakanweisungen mit 110 vom Hundert erfolgen muß, der große Auslosungsgewinn kommt. Es ist also eine überaus vorteilhafte Kapitalanlage, die dem Publikum wieder mit der siebenten Kriegsanleihe geboten wird.

Die Einzahlungen werden bereits vom 29. September 1917 verzinst, der erste Pflichtzahlungstermin ist aber erst der 1. Oktober. An diesem Tage müssen 30 vom Hundert des dem Zeichner zugeteilten Betrages an Kriegsanleihe bezahlt werden. Am 24. November werden weitere 20 vom Hundert und am 9. Dezember sowie am 6. Februar 1918 jeweils 25 vom Hundert fällig. Die Pflichtzahlungstermine müssen von den Zeichnern im allgemeinen innegehalten werden, doch brauchen die Zeichner kleinerer Beträge erst dann zu zahlen, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt. Hiernach sind die Zeichner bei einer Zeichnung von 200 Mark Kriegsanleihe

am 24. November und am 6. Februar zu bezahlen. Bei einer Zeichnung von 100 Mark wird die ganze Zahlung erst am 6. Februar fällig.

Der Zinslauf der 4½-prozentigen Schahanweisungen beträgt am 1. Januar 1918, der der 5-prozentigen Schuldverschreibungen am 1. April 1918. Infolgedessen werden die sogenannten Stückzinsen vom Einzahlungstage an bis zum 1. Januar 1918 oder bis zum 1. April 1918 den Zeichnern vergütet. Wer z. B. 1000 Mark 5-prozentige Schuldverschreibungen zur Eintragung in das Reichsschuldbuch (mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918) zeichnet und die Einzahlung voll am 29. September leistet, hat zu zahlen:

1000 Mark zu 97,80	978,— Mark
jährlich 5 vom Hundert Zinsen 181 Tage	25,10 Mark
	952,90 Mark

Zeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe werden wieder bei allen von früher her bekannten Zeichnungs- und Vermittlungsstellen angenommen. Auch die Postanstalten nehmen wieder Zeichnungen entgegen, indes nur auf die 5-prozentigen Schuldverschreibungen, nicht auch für Schahanweisungen. Die Einzahlungen bei den Postanstalten müssen spätestens am 27. Oktober voll geleistet sein. Diese Beschränkung ist erforderlich, um eine Überbürdung der Postanstalten, die störend auf den Verkehr einwirken müßte, zu verhindern. Aus den gleichen Gründen ist auch, wie früher, das Verfahren der Zinsenverrechnung bei den Posteinzahlungen vereinfacht.

Von den 5-prozentigen Schuldverschreibungen werden wieder Stücke im Nennwert bis zu 100 Mark hinunter ausgegeben, daß auch den kleinsten Sparern, auf deren Mitwirkung sehr großer Wert gelegt wird, die Beteiligung an der siebenten Kriegsanleihe ermöglicht ist; bei den Schahanweisungen lauten die kleinsten Stücke über 1000 Mark. Alle weiteren Aufklärungen über die Zeichnung auf die siebente Kriegsanleihe, die, wenn alle ihre Pflicht tun, wieder ein großer Erfolg zu werden verspricht, teilt jede Zeichnungsstelle und Zeichnungsvermittlungsstelle.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 8. Sept. 1917. (Amtl.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Starker Nebel schränkte die Kampfaktivität im Nordteil der flandrischen Front ein. Vom Houthoult Wald bis zum Kanal Sommes—Ypern verstärkte sich das Feuer zeitweilig zu großer Heftigkeit. Mehrfach stießen die Engländer zu Erkundungen vor; sie sind überall abgewiesen worden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Die Artillerieschlacht vor Verdun ging gestern weiter. Auf dem Ostufer der Maas verstärkte sich die Artilleriewirkung mehrmals zu Trommelfeuer.

Kurz vor Dunkelheit brach ein französischer Angriff zwischen Somogneux und der Straße Beaumont—Bacherauvville (3½ km) vor. Dank der zähen Ausdauer und Stoßkraft unserer Infanterie und dem Abwehrfeuer der Artillerie blieb dem Feind kein Erfolg versagt. Seine Sturmwellen, denen dichtauf starke Reserven folgten, wurden abgewiesen. Wo sie eindringen, warfen sich unsere Kampftruppen ihnen entgegen und drängten sie zurück. Einige französische Kompagnien sind ausgerieben worden; auch und nach der feindlichen Verluste schwer. Während der Nacht blieb das Feuer unvermindert stark und schwoll heute früh von Beaumont bis Bezonvaux wieder zu heftigen Trommelfeuer an. Seit 1 Uhr vormittags sind dort neue Infanteriekämpfe im Gange.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Ostsee und Dina hat unsere Kavallerie westlich von Wenden bei Mending, Riga und Neu-Kaipenhof Gefechtskämpfe mit dem Feinde, der in erster Linie eifrig schanzte. Vorwärtsschobene russische Abteilungen wurden an mehreren Stellen durch Kampf zurückgedrängt.

An der Dina hat der Gegner seine Stellungen bis westlich von Kolenhusen geräumt.

Die Zahl der auf dem Schlachtfelde von Riga erbeuteten Beutefälle ist auf 316 gestiegen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Zwischen Pruth und Moldawa sowie an der Gyness- und Ditosstraße lebhafteste Gefechtsaktivität.

Mazedonische Front.
Westlich des Prespasees wieder osmanische Truppen in kürzlichen gewonnenen Stellungen russische Vorstöße ab.

WB. Großes Hauptquartier. 9. Sept. (Amtl.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern herrschte gesteigerte Feueraktivität an der Küste und vom Walde von Houthoult bis zur Straße Menin—Ypern. Nach Trommelfeuer erfolgten nachts heftige englische Vorstöße westlich von St. Julien. Der Feind ist überall abgewiesen worden.

Südlich des La Bassée-Kanals und auf beiden Ufern der Scarpe bereiteten die Engländer gleichfalls mit starker Artillerie-

wirkung gewaltsame Erkundungen vor, die ihnen keinen Erfolg brachten.

Nördlich von St. Quentin haben sich bei Oricourt und Villeret heute morgen Gefechte entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In der Champagne stießen französische Bataillone östlich der Straße Somme—Py—Souain vor. Sie wurden durch Gegenangriff vertrieben.

Vor Verdun ist auf dem Ostufer der Maas tagsüber erbittert gekämpft worden.

Die ersten Wellen der morgens zwischen Fosses-Wald und Bezonvaux angreifenden Franzosen brachen im Feuer unserer Graben-Befestigung zusammen. Den hinteren Staffeln des Feindes gelang es bei einem neuen Ansturm, von Nebel begünstigt, im Chaume-Wald und auf Ornes zu — dieses Dorf war nach Aufgabe eines gefangenen Offiziers das Ziel des französischen Angriffs — Boden zu gewinnen. Hier traf sie der Gegenstoß unserer Reserven und warf sie südwärts zurück. Abends vervollständigte ein neuer Stoß unserer Kampftruppen den Erfolg. In hartem Ringen konnte der Feind im allgemeinen bis in seine Ausgangsstellung zurückgedrängt werden. Kleiner Geländegewinn blieb ihm im Südteil des Chaume-Waldes und auf dem östlich davon streichenden Rücken.

Von drei französischen Divisionen, die blutige Verluste — nach Gefangenenaussagen bis zu fünfzig Prozent — erlitten, sind mehr als 300 Gefangene in unserer Hand geblieben.

Unsere Infanterie hat sich vortrefflich geschlagen, die Artillerie sehr gut gewirkt. Wertvolle Dienste leisteten die Infanteriefieger.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Ostsee und Dina drückten unsere Vortruppen an mehreren Stellen die russischen Sicherungen auf die im Ausbau befindlichen Stellungen zurück.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Südlich des Pruth lebhafteste Störungsfeuer und Vorfeldgeplänkel.

Am Ditos-Tal ist die Artillerie-Tätigkeit merklich aufgelebt.

Mazedonische Front.

Südlich des Ochrida-Sees wurden russische Vorstöße abgewiesen.

Westlich des Malit-Sees haben französische Kräfte einige Ortschaften auf dem Nordufer des Devoli-Abschnittes besetzt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier. 10. Sept. Amtl.
Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der flandrischen Front und im Artois steigerte sich die Kampfaktivität der Artillerie nur vorübergehend in einzelnen Abschnitten.

Nach Feuerstößen drangen vielfach feindliche Erkundungsabteilungen gegen unsere Linien vor; sie sind überall abgewiesen worden. Bei den gestrigen Gefechten nördlich von St. Quentin drückten die Engländer unsere Sicherungen bei Hargicourt und Villeret in geringer Breite zurück. Unsere Stellung östlich von Hargicourt wurde heute früh zurückgewonnen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In der Champagne führten in einigen Abschnitten französische Aufklärungsgruppen gegen unsere Stellungen vor; sie wurden vertrieben.

An der Nordfront von Verdun spielten sich tagsüber Infanteriekämpfe ab.

Ostlich von Somogneux stießen unsere Sturmtruppen in die französischen Linien beiderseits der Höhe 344 vor. Sie fügten dem Feinde schwere Verluste zu und kehrten mit mehr als 100 Gefangenen zurück. Außerdem befreiten sie einen Schützenzug, der sich, seit dem 7. d. M. rings von Franzosen umschlossen, aller Angriffe des Gegners in heldenmütiger Ausdauer erwehrt hatte.

Im Fosses- und Chaume-Wald wurde mit blanker Waffe erbittert gerungen; eine Aenderung der Lage trat durch die französischen Angriffe nicht ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

Zwischen dem Rigaichen Meerbusen und der Dina kam es im Wald- und Sumpfgebiet zu erfolgreichen Gefechten unserer Sicherungen mit russischen Streifabteilungen.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Mit starken Kräften führten Russen und Rumänen wiederholte Angriffe gegen die von uns erkämpften Stellungen zwischen Trotus- und Ditosal.

Der Feind wurde an allen Stellen durch Feuer und im Nahkampf zurückgeworfen und hatte schwere Verluste.

Mazedonische Front.

Nordwestlich des Malit-Sees wichen unsere Vortruppen vor überlegenem französischem Druck auf die Höhen südwestlich des Ochrida-Sees aus.

Im Monat August sind von Flügen gegen den Feind 64 unserer Flugzeuge nicht zurückgekehrt; 4 unserer Fesselballone wurden abgeschossen.

In derselben Zeitspanne beläuft sich der Verlust unserer Gegner auf 37 Fesselballone und wenigstens 295 Flugzeuge, von denen 126 hinter unserer Front, 169 jenseits der feindlichen Front brennend zum Absturz gebracht worden sind.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Zur Polenfrage.

Berlin, 9. Sept. Die angekündigte Einigung der verbündeten Regierungen in der weiteren Erörterung des polnischen Staatswesens läuft, wie das „Berliner Tageblatt“ hört, auf die Einsetzung eines Regentenschaftsrates hinaus, der voraussichtlich aus 2 Mitgliedern bestehen wird. Die erste Aufgabe des Regentenschaftsrates wird die Berufung eines Ministeriums sein. Als Leiter dieses Ministeriums kam eine Zeilung der früheren österreichische Botschafter in Washington, Graf Tarnowski, in Betracht. Von seiner Kandidatur soll jedoch wieder abgesehen worden sein. Nach der Einsetzung des Regentenschaftsrates und des Ministeriums wird dann vermutlich auch die Ausschreibung der Wahlen für die Volksvertreter nicht lange auf sich warten lassen. Die Sache des Parlamentes endlich wird die Beschlussfassung über eine Verfassung und demnächst die Wahl eines neuen Monarchen sein.

Der Kriegshafen Reval in Gefahr.

M. Genf, 9. Sept. („Vossische Zeitung“.) Wie der „Corriere della Sera“ meldet, befürchten die Engländer die Besetzung des neuen Hafens von Reval und eine Landung an der Südküste von Finnland. Wenn nicht eine sofortige Besserung in Russland eintritt, findet in dem Chaos der aller schlimmste Schlag für die demokratische Sache statt.

Die Lage in Kronstadt.

Zürich, 9. Sept. („Vossische Zeitung“.) Das Ukrainer Pressebüro meldet aus Petersburg: Die Maximalisten sind wieder Herren von Kronstadt; ein neuer Kongress der Arbeiter und Soldaten Räte ist einberufen.

Die Räumung Petersburgs.

Kopenhagen, 9. Sept. („Lokal Anz.“) Wie die Petersburger Zeitungen melden, hat die Räumung Petersburgs bereits begonnen. Die größten Teile der Schulen und Verwaltungsbüros sind nach Moskau überführt. Das Blatt „Investia“ teilt mit, daß auch die englische, französische, italienische und amerikanische Botschaft schon in den nächsten Tagen nach Moskau übersiedeln werde, wohin die Gesandtschaften Serbiens, Rumaniens, Montenegros und Belgiens bereits geflüchtet sind.

Die französische Kabinettskrise.

Br. Genf, 10. Sept. (Eig. Drahtbericht. 36.) Ueber die wahrscheinliche Aufnahme des neuen Kabinetts Niebot in Kammer und Senat spricht der „Temps“ sich in optimistischem Sinne aus. Es werde fraglos in beiden Kammern eine ausreichende Mehrheit finden. Das Parlament werde den Ernst der Stunde erfassen und dem neuen Ministerium seine verantwortungsvolle Aufgabe nicht unglücklich erschweren. Der als Ministerkandidat genannte Sozialist Barennes macht nach der Zeitung „Evenement“ das Gelingen dieser neuen Kombination davon abhängig, daß frisches Blut in die Regierungssaktion kommt, der man bisher nicht mit Unrecht ein gefährliches Sichgehenlassen vorgeworfen hat.

Italien am Vorabend der Revolution?

Aus Italien treffen über die Schweiz Nachrichten über tiefgehende Gärungen ein. Es heißt, in Italien bereite sich die Revolution vor, die im Oktober mit einem Generalaufstand eingeleitet werden soll.

Die „Berliner Tagwacht“ meldet, daß in den Straßen Turins sich heftige Kämpfe abspielten, in die selbst Artillerie eingegriffen hat. Viele Arbeiter und Sozialisten wurden verhaftet.

Deutsches Reich.

Die preussische Wahlrechtsvorlage.

Berlin, 10. Sept. Man schreibt der Frankf. Volksz. Wie wir aus parlamentarischen Kreisen erfahren, wird die preussische Wahlrechtsvorlage, welche nach der jetzt vorliegenden Erklärung des Reichskanzlers sofort bei Zusammentritt des auf den 9. Okt. berufenen preussischen Landtags vorgelegt werden wird, neben der eigentlichen Wahlreform auch die neue Wahlkreis-Einteilung erfassen. Desgleichen wird sofort an die Neugestaltung des Herrenhauses herangetreten werden. Um für die letztere Grundlagen zu gewinnen, wird voraussichtlich das Handelskammer-Gesetz dahin geändert werden, daß eine Vertretungsmöglichkeit der Angehörigen von Handel und Industrie im preussischen Herrenhaus gesichert wird.

In hoher Kartoffelpreis.

Hannover, 9. Sept. Ueber die Aussichten der Kartoffelernte konnten in der heutigen Sitzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover sehr günstige Mitteilungen gemacht werden. In dem Bericht der Vorstände wurde hervorgehoben, daß eine Beschlagnahme wohl unnötig gewesen wäre. Wenn sie ausreicht erhalten werde, sei ein Preis von sechs Mark nicht nötig, sondern fünf Mark seien ausreichend. Die nach Versorgung der verbleibenden Mengen sollte man dem freien Verkehr überlassen und die Verfütterung von Kartoffeln freigeben. Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle Landrat Graf Wedel stellte eine Ermäßigung des Preises auf fünf Mark in Aussicht.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 11. Sept. 1917

Sevorstehende Beschlagnahme der Kupfer- und Bronzedenkmäler? Dem „Hamburger Fremdenblatt“ wird München gemeldet: Die Beschlagnahme der Kupfer- und Bronzedenkmäler steht nunmehr bevor, nachdem im ganzen Reichs Bestandsaufnahme durchgeführt ist. Das bayerische Kriegsmuseum hat bereits die Beschleunigung der Beschlagnahme anordnet.

Aufschriften von Postpaketen. Die Aufschriften den Postpaketen gehen infolge der geringeren Haltbarkeit des Klebstoffs in immer größerer Zahl unterwegs verloren. Die Pakete sind in solchen Fällen zum Schaden der Versandanbringer. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Aufschrift möglichst unmittelbar auf der Paketumhüllung niederzuschreiben. Fahnen sind nur dann zu verwenden, wenn sie aus starkem Papier, Pergament oder sonstigen festen Stoffen bestehen und mit festem Bindfaden sicher an den Paketen befestigt werden können. In jedes Paket soll ein Doppel der Aufschrift mitgebracht werden, damit die Aushändigung auch bei Verlust der ursprünglichen Aufschrift möglich ist.

Bekanntmachung.

Zur Beschäftigung auf dem hiesigen Bürgermeisterei eine schreibgewandte weibliche Person gesucht.

Die Beschäftigung wird als Hilfsdienst angesehen! Eine geringe Vergütung kann ev. gewährt werden.

Meldungen umgehend an den Unterzeichneten erbeten.

Westerbürg, den 10. Sept. 1917.

Der Bürgermeister: Rappel.

Verordnung

betr. Verdunklungsmaßregel gegen Fliegerangriffe

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur auch den Befehlshaber der Festung Mainz, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft und Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft wird, wer die von den Polizeibehörden Verdunklungsmaßregeln nicht befolgt.

Frankfurt a. M., den 17. April 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps
Abt. III b Tgb. Nr. 5978/1860.

Auf Grund der vorstehend erneut bekannt gegebenen Verordnung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-korps wird die Verdunklungsmaßregeln gegen Fliegerangriffe wird hierdurch Ausführung eine Anweisung des kommandierenden Generals Luftstreitkräfte, für den Ortspolizeibezirk Westerbürg folgendermaßen angeordnet.

Die Innenbeleuchtungen von Häusern und Fabriken, insbesondere alle Oberlichter sind abzublenden. Hierzu sind dunkle Vorhänge, Rollläden und dunkler Anstrich der Scheiben außerhalb von Gebäuden sind Lichter nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig. Werden solche gelassen, so sind sie nach oben und den Seiten abzublenden.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen werden gemäß der oben bezeichneten Verordnung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-korps mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Westerbürg, den 11. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn) weibliche Abteilung.

Es werden für sofort gesucht:

Gut empfohlene Alleinmädchen, Haus- und Stubenmädchen, Zimmermädchen für Hotels, Haushälterin aufs Land, landwirtschaftliche Mägde und Fabrikarbeiterinnen.

Stahlgußglocken

in allen Größen liefert

H. Voltmann, Montabaur.

la. Referenzen.

Entlaufen

an der Kreissammelstelle (Bahnhof) 1 Stier. Abzuliefern gegen Belohnung beim Vertrauensmann

Herrn Friedrich Schäfer, Westerbürg.